



Sankt Augustin, 26.11.2015

Laufende Nummer: 31/2015

**Ordnung über die 1. Änderung der Masterprüfungsordnung Analytische Chemie und Qualitätssicherung (26.01.2012) der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 24.09.2015**

Herausgegeben vom  
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg  
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin  
Tel. +49 2241 865-717, Fax +49 2241 865-8717, email:  
[katja.kluth@hochschule-bonn-rhein-sieg.de](mailto:katja.kluth@hochschule-bonn-rhein-sieg.de)

**Ordnung über die 1. Änderung der MPO Analytische Chemie und Qualitätssicherung (26.01.2012) für den Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 24.09.2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), hat der Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften am Campus Rheinbach der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen:

Die MPO Analytische Chemie und Qualitätssicherung des Fachbereiches Angewandte Naturwissenschaften i.d.F. v. 26. Januar 2012 wird wie folgt geändert:

## **§ 2 Allgemeine Studienvoraussetzungen und Zulassung zum Studium**

Abs. 1 wird geändert von:

(1) Für die Zulassung zum Studium in einem Masterstudiengang ist der erfolgreiche Abschluss eines Bachelorstudienganges oder eines als äquivalent bewerteten Studienganges erforderlich, der die zum Studium des Masterstudienganges notwendigen Mindestkenntnisse vermittelt hat. Darüber hinausgehende staatliche Regelungen zur Zulassung bleiben davon unberührt.

In die neue Version:

(1) Für die Zulassung zum Studium in einem Masterstudiengang ist der erste berufsqualifizierende Abschluss erforderlich, der die zum Studium des Masterstudienganges notwendigen Mindestkenntnisse vermittelt hat. Darüber hinausgehende staatliche Regelungen zur Zulassung bleiben davon unberührt.

Abs. 3 wird geändert von:

(3) Hat ein/e Studienbewerber/in eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch aus einem anderem Grunde verloren, ist eine Zulassung für diesen Studiengang ausgeschlossen. Über die Vergleichbarkeit des Studienganges entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen gilt die Einschreibungsordnung.

In die neue Version:

(3) Hat ein/e Studienbewerber/in in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch aus einem anderem Grunde verloren, ist eine Zulassung für diesen Studiengang ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. Über die erhebliche inhaltliche Nähe entscheidet der Prüfungsausschuss.

Abs. 4 wird hinzugefügt:

(4) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 12 HG NRW berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Einstufungsprüfung entsprechendem höherem Fachsemester des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere über Art, Form, Umfang und die Anforderungen der Einstufungsprüfung regelt die Ordnung über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§63 Abs. 2HG)**

Der Paragraph wird geändert von:

(1) Leistungen, die an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen angerechnet.

(2) Leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen. Dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes.

(3) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.

(4) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

(5) Das Verfahren der Anrechnung richtet sich nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11. April 1997).

In die neue Version:

### **§ 3 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen**

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Absatzes 1 abgeschlossen worden sind. Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erbracht worden sind, gelten als an anderen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 bis 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

Das Fristende für die Beantragung von Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erworben wurden, ist der 30.04. für das Sommersemester und der 31.10. für das Wintersemester. Die Bewerbungsfristen für die Zulassung zum Studium bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Prüfungsausschuss führt das Anerkennungsverfahren durch. Er entscheidet über die Anrechnung im Zweifel nach Hinzuziehung der Prüfer/innen.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(4) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Vorlage der vollständigen Dokumente nach Absatz 3 getroffen.

(5) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstuft, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Umfang der im jeweiligen Studiengang pro Semester erwerbbaeren ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(6) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(7) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(8) Im Falle einer Wiedereinschreibung in demselben Studiengang an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und im Rahmen eines Prüfungsordnungswechsels werden alle bisher erworbenen Prüfungsleistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen anerkannt. Für den Fall, dass Studierende in zwei Studiengängen gleichzeitig eingeschrieben sind, in welchen identische Module angeboten und mit identischen Prüfungen abgeschlossen werden, werden die Prüfungsleistungen einschließlich der Fehlversuche in beiden Studiengängen zugleich gewertet. Eine Antragstellung nach § 63a HG entfällt.

### **§ 3a Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS)**

Paragraph 3a entfällt.

### **§ 5 Prüfungsausschuss**

Abs. 3 wird geändert von:

- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Personen:
1. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden,
  2. der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren,
  4. einem Mitglied aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  5. einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

In die neue Version:

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens sechs Personen, die vom Fachbereichsrat gewählt werden:

1. der/dem Vorsitzenden,
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie
3. einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen des Fachbereiches,
4. einem Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiter/innen des Fachbereiches
5. einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden des Fachbereiches und
6. einem Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiter/innen aus Technik und Verwaltung des Fachbereiches.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, mit Ausnahme der Amtszeit des studentischen Mitglieds, die ein Jahr beträgt. Wiederwahl ist zulässig.

Abs. 4 wird geändert von:

(4) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung.
2. Er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.
3. Er ist zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
4. Er entscheidet über die Anrechnung oder sonstige Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen.
5. Er entscheidet über die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern.
6. Er nimmt den Antrag auf Zuweisung eines Themas für die Abschlussarbeit entgegen.
7. Er sorgt für die offizielle Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit an die Studierenden.
8. Er nimmt die angefertigte Abschlussarbeit entgegen.
9. Er berichtet dem Fachbereichsrat jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten.
10. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung
11. Er regelt die Zulassung zum Auslandssemester.

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

In die neue Version:

(4) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung.
2. Er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.
3. Er ist zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

4. Er entscheidet über die Anrechnung oder sonstige Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen.
5. Er entscheidet über die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern.
6. Er nimmt den Antrag auf Zuweisung eines Themas für die Abschlussarbeit entgegen.
7. Er sorgt für die offizielle Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit an die Studierenden.
8. Er nimmt die angefertigte Abschlussarbeit entgegen.
9. Er berichtet dem Fachbereichsrat jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten.
10. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung
11. Er regelt die Zulassung zum Auslandssemester.

Für die Entscheidungen über

1. Äquivalenz eines Sprachtests zum Nachweis erforderlicher Englischkenntnisse mit dem TOEFL,
2. erhebliche inhaltliche Nähe von Studiengängen,
3. Anerkennung von Prüfungsleistungen,
4. Bestellung und Abberufung von Prüferinnen und Prüfern,
5. Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen in Zweifelsfällen,
6. Zulassung zur Abschlussarbeit,
7. Erbringung von Prüfungsleistungen in anderer als der vorgesehenen Form oder die Verlängerung von Bearbeitungszeiten aufgrund körperlicher Behinderung des Prüflings,
8. Bewilligung des Prüfungsrücktritts,
9. Verpflichtung zur Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests bei Prüfungsrücktritt,
10. Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften

kann der Prüfungsausschuss seine Zuständigkeit generell oder einzelfallbezogen auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. Darüber hinaus gelten die ausdrücklich in der Prüfungsordnung genannten Delegationsmöglichkeiten.

Abs. 5 wird geändert von:

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der stimmberechtigten Professorinnen oder Professoren sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Pädagogisch-wissenschaftliche Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, sowie Entscheidungen der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern treffen nur die Professorinnen- oder Professorenvertreter. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die seine eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

In die neue Version:

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden

ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der stimmberechtigten Professorinnen oder Professoren sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die seine eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

## **§ 5a Sachgebiet Prüfungsangelegenheiten**

Der Paragraph wird geändert von:

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Abs. 4 ist das Sachgebiet Prüfungsangelegenheiten (Prüfungsamt) der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg für die Organisation der Prüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Sachgebiet Prüfungsangelegenheiten (Prüfungsamt) hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungszeiträume und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Führung der Prüfungsakten,
3. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und ggf. Anforderungen von Gleichwertigkeitsprüfungen,
4. Bearbeitung der Anträge auf Abmeldungen von Prüfungen,
5. Erteilung der Zulassung zu den Prüfungen, der Praxisphase, der Abschlussarbeit und dem Kolloquium,
6. Erstellen von Zulassungslisten für die Prüfungen,
7. Überwachung der Bewertungsfristen,
8. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit,
9. Benachrichtigung der Studierenden über das Prüfungsergebnis,
10. Annahme von ECTS-Nachweisen,
11. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Bachelor-Urkunden, Master-Urkunden und Bescheiden gemäß § 18 Absatz 3 und § 19 und auf Antrag Gewährung der Einsicht in Prüfungsakten nach § 20 Absatz 2.

In die neue Version:

## **§ 5a Prüfungsservice (Prüfungsamt)**

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Abs. 4 ist der Prüfungsservice (Prüfungsamt) der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg für die Organisation der Prüfungsverfahren zuständig.

(2) Der Prüfungsservice (Prüfungsamt) hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungszeiträume und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Führung der Prüfungsakten,
3. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und ggf. Anforderungen von Gleichwertigkeitsprüfungen,
4. Bearbeitung der Anträge auf Abmeldungen von Prüfungen,
5. Erteilung der Zulassung zu den Prüfungen, der Praxisphase, der Abschlussarbeit und dem Kolloquium,
6. Erstellen von Zulassungslisten für die Prüfungen,
7. Überwachung der Bewertungsfristen,
8. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit,



9. Benachrichtigung der Studierenden über das Prüfungsergebnis,
10. Annahme von ECTS-Nachweisen,
11. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Bachelor-Urkunden, Master-Urkunden und Bescheiden gemäß § 18 Absatz 3 und § 19 und auf Antrag Gewährung der Einsicht in Prüfungsakten nach § 20 Absatz 2.

## **§ 6 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen; Rücktritt und Durchführung von Modulprüfungen**

Abs. 5 und 6 werden geändert von:

(5) Die oder der Studierende kann von einer Modulprüfung zurücktreten, zu der sie oder er sich angemeldet hat. Der Rücktritt muss dem Sachgebiet Prüfungsangelegenheiten (Prüfungsamt) spätestens eine Woche vor dem Tag der Prüfung elektronisch oder schriftlich mitgeteilt werden.

(6) Erfolgt der Rücktritt später, müssen die geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der oder dem Studierenden und dem Sachgebiet Prüfungsangelegenheiten (Prüfungsamt) mitgeteilt, dass der Prüfungsvorgang nicht angerechnet wird.

In die neue Version:

(5) Die oder der Studierende kann von einer Modulprüfung zurücktreten, zu der sie oder er sich angemeldet hat. Der Rücktritt muss dem Prüfungsservice (Prüfungsamt) spätestens eine Woche vor dem Tag der Prüfung elektronisch oder schriftlich mitgeteilt werden.

(6) Erfolgt der Rücktritt später, müssen die geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der oder dem Studierenden und dem Prüfungsservice (Prüfungsamt) mitgeteilt, dass der Prüfungsvorgang nicht angerechnet wird.

## **§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen**

Abs. 5 und 7 werden geändert von:

(5) Im Ausland erbrachte Studienleistungen, die entsprechend der ECTS-Notenskala benotet wurden, können für den Studiengang anerkannt werden. Für die Umrechnung der ECTS-Noten gilt:

ECTS-Note	FH-Note
A (Excellent)	1,0
B (Very Good)	1,3
C (Good)	2,0
D (Satisfactory)	3,0
E (Sufficient)	3,7

(7) Zur Gewährleistung des ungehinderten Studienablaufs sind im Rahmen des Qualitätsmanagements der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg schriftliche Modulprüfungen grundsätzlich

innerhalb von sechs Wochen zu korrigieren. Das Ergebnis ist den Studierenden innerhalb dieser Frist mitzuteilen und den Studierenden vom Fachbereich per Aushang bekannt zu geben und dem Sachgebiet Prüfungsangelegenheiten (Prüfungsamt) zu übermitteln. Jede Überschreitung ist dem Dekan gegenüber im Einzelfall schriftlich zu begründen. Bei ausreichender Begründung wird der Dekan die Überschreitung der Frist im Ausnahmefall genehmigen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

Die Bewertung der Abschlussarbeit soll der oder dem Studierenden spätestens binnen acht Wochen mitgeteilt werden.

In die neue Version:

(5) Im Ausland erbrachte Studienleistungen, die entsprechend der ECTS-Notenskala benotet wurden, können für den Studiengang anerkannt werden. Für die Umrechnung der ECTS-Noten gilt:

ECTS-Note	HBRS-Note
A (Excellent)	1,0
B (Very Good)	1,3
C (Good)	2,0
D (Satisfactory)	3,0
E (Sufficient)	3,7

(7) Zur Gewährleistung des ungehinderten Studienablaufs sind im Rahmen des Qualitätsmanagements der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg schriftliche Modulprüfungen grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen zu korrigieren. Das Ergebnis ist den Studierenden innerhalb dieser Frist mitzuteilen und den Studierenden vom Fachbereich per Aushang bekannt zu geben und dem Prüfungsservice (Prüfungsamt) zu übermitteln. Jede Überschreitung ist dem Dekan gegenüber im Einzelfall schriftlich zu begründen. Bei ausreichender Begründung wird der Dekan die Überschreitung der Frist im Ausnahmefall genehmigen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

Die Bewertung der Abschlussarbeit soll der oder dem Studierenden spätestens binnen acht Wochen mitgeteilt werden.

## § 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Abs. 1 wird geändert von:

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden und muss spätestens sechs Semester, nachdem das entsprechende Modul gemäß Anlage 3a bzw. Anlage 3b im Studienverlaufsplan angesetzt ist, erfolgreich bestanden sein. Ist dies nicht der Fall, verlieren Studierende anschließend den Prüfungsanspruch und werden exmatrikuliert, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben. Unbeschadet § 10 Absatz 2 Satz 2 ist im Falle eines Fristversäumnisses aufgrund von Erkrankung dem Sachgebiet Prüfungsangelegenheiten („Prüfungsamt“) unverzüglich ein amtsärztliches oder vertrauensärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der für das Fristversäumnis geltend gemachten Gründe. Besteht die Modulprüfung aus mehreren gesondert bewerteten Teilen, darf nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden.

In die neue Version:

Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden und muss spätestens sechs Semester, nachdem das entsprechende Modul gemäß Anlage 3 im Studienverlaufsplan angesetzt ist, erfolgreich bestanden sein. Ist dies nicht der Fall, verlieren Studierende anschließend den Prüfungsanspruch und werden exmatrikuliert, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben. Im Falle eines Fristversäumnisses aufgrund von Erkrankung gilt § 10 Absatz 2 BPO in Verbindung mit § 63 Absatz 7 HG. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der für das Fristversäumnis geltend gemachten Gründe. Besteht die Modulprüfung aus mehreren gesondert bewerteten Teilen, darf nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden.

### **§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

Abs. 2 und 3 werden geändert von:

(2) Im Falle einer Erkrankung ist dem Sachgebiet Prüfungsangelegenheiten (Prüfungsamt) eine ärztliche Krankmeldung unverzüglich vorzulegen. Im Einzelfall kann von einer/einem Studierenden nach seiner Wahl ein amtsärztliches oder vertrauensärztliches Attest gefordert werden.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der oder dem Studierenden und dem Sachgebiet Prüfungsangelegenheiten (Prüfungsamt) mitgeteilt, dass der Prüfungsvorgang nicht angerechnet wird.

In die neue Version:

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit des/der Studierenden erfolgt der Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit. Erkennt der Prüfungsausschuss die ärztliche Bescheinigung an, so gilt die entsprechende Prüfung als nicht unternommen und die Zulassung zu der entsprechenden Prüfung kann (ohne Anrechnung als Fehlversuch) erneut beantragt werden.

Abs. 4 wird in Abs. 3 umnummeriert.

### **§ 23 Studienvoraussetzungen, Beginn des Studiums**

Abs. 3 wird geändert von:

(3) Das Studium beginnt zum Wintersemester eines jeden Jahres. Die Zeiten, in denen die Vorlesungen stattfinden, werden für jedes Semester vom Ministerium im Einzelnen festgelegt und bekannt gegeben.

In die neue Version:

(3) Das Studium beginnt zum Wintersemester eines jeden Jahres.

### **§ 28 Praxisphase**

Der Paragraph wird geändert in:

### **§ 28 Anwesenheitspflicht**

Zur Erlangung der praktischen Fertigkeiten gilt in den laborpraktischen Übungen der Lehrveranstaltungen grundsätzlich eine Anwesenheitspflicht.

### **§ 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung**

Wird geändert von:

Die Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt - veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Diese Fassung der Prüfungsordnung gilt für alle Studienanfänger ab WS 2012/13.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Angewandte Naturwissenschaften in Rheinbach vom 26. Januar 2012.

Rheinbach, den 9. Mai 2012

In die neue Version:

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (Verkündungsblatt) veröffentlicht. Sie gilt ab dem Tag nach ihrer Veröffentlichung für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2015/16 im Masterstudien-gang Analytische Chemie und Qualitätssicherung der Hochschule einschreiben. Sie gilt weiterhin für alle Studierenden, die sich vor dem Wintersemester 2015/16 im Masterstudien-gang Analytische Chemie und Qualitätssicherung der Hochschule eingeschrieben haben, sofern die Änderungen sich nicht nachteilig auswirken.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Angewandte Naturwissenschaften in Rheinbach vom 24. September 2015.

Rheinbach, den 01.10.2015

Prof. Dr. Ulrich Eßmann  
Dekan des FB Angewandte Naturwissenschaften  
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

**Anlage 3a – Studienverlaufsplan für Studierende mit einem vorherigen berufsqualifizierenden Abschluss mit dem Schwerpunkt Chemie**

Wird geändert von:

<b>SEM.</b>	<b>ECTS</b>	<b>MODULE</b>			
<b>1.</b>	<b>30</b>	Analytische Qualitätssicherung I <b>7 ECTS</b>	Pharmacology and Toxicology <b>7 ECTS</b>	Fundamentals of Biology <b>7 ECTS</b>	Advanced Analytical Methods I <b>9 ECTS</b>
<b>2.</b>	<b>30</b>	Analytische Qualitätssicherung II <b>8 ECTS</b>	Rechtsgebiete für Chemiker <b>3 ECTS</b>	Methods of Bioanalysis and Laboratory Diagnostics <b>8 ECTS</b>	Advanced Analytical Methods II <b>8 ECTS</b>
			Betriebswirtschaftslehre für Chemiker <b>3 ECTS</b>		
<b>3.</b>	<b>30</b>	Analytische Qualitätssicherung III <b>8 ECTS</b>	WPF I (naturwiss.) <b>3 ECTS</b>	Sensor Analysis <b>8 ECTS</b>	Spezielle Analytische Methoden <b>8 ECTS</b>
			WPF II <b>3 ECTS</b>		
<b>4.</b>	<b>30</b>	Master-Thesis und Kolloquium ( <b>30 ECTS</b> )			

In die neue Version:

<b>SEM.</b>	<b>ECTS</b>	<b>MODULE</b>			
<b>1.</b>	<b>30</b>	Analytische Qualitätssicherung I <b>7 ECTS</b>	Pharmacology and Toxicology <b>7 ECTS</b>	Fundamentals of Biology <b>7 ECTS</b>	Advanced Analytical Methods I <b>9 ECTS</b>
<b>2.</b>	<b>30</b>	Analytische Qualitätssicherung II <b>8 ECTS</b>	Rechtsgebiete für Chemiker <b>3 ECTS</b>	Methods of Bioanalysis and Laboratory Diagnostics <b>8 ECTS</b>	Advanced Analytical Methods II <b>8 ECTS</b>
			Betriebswirtschaftslehre für Chemiker <b>3 ECTS</b>		
<b>3.</b>	<b>30</b>	Analytische Qualitätssicherung III <b>8 ECTS</b>	WPF I (naturwiss.) <b>3 ECTS</b>	Sensor Analysis <b>8 ECTS</b>	Spezielle Analytische Methoden <b>8 ECTS</b>
			WPF II <b>3 ECTS</b>		
<b>4.</b>	<b>30</b>	Master-Thesis und Kolloquium ( <b>30 ECTS</b> )			









